



## Satzung des Vereins: „KREATIVE DARMSTADT“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Kreative Darmstadt “
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt einzutragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Weiterbildung, der gegenseitigen Inspiration und der fachübergreifenden Zusammenarbeit von Akteuren der verschiedenen Disziplinen der Kreativwirtschaft in der Region Darmstadt/Südhessen.
- 2.2. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Einzel- und Kleinunternehmen sowie anderen Akteuren der kreativ- und kulturschaffenden Wirtschaft, um diesem Sektor eine Identität und Sichtbarkeit zu verschaffen. Er fördert interdisziplinäre Kontakte und Kooperationen zwischen den Akteuren und Institutionen der verschiedenen Disziplinen sowie mit anderen Branchen – auch im Interesse und zum Nutzen der Region.
- 2.3. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, die Einzel- und Kleinunternehmen der Kreativwirtschaft in der Region Darmstadt/Südhessen weiter zu professionalisieren, um deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern.
- 2.4. Der Verein versteht sich ferner als Ansprechpartner in Fragen der Kreativwirtschaft für Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Presse und andere Organisationen.
- 2.5. Der Satzungszweck wird erfüllt durch
  - Maßnahmen zur Weiterbildung und Professionalisierung: Vorträge, Seminare, Trainings, Workshops
  - Netzwerkveranstaltungen zwecks Erfahrungs- und Ideenaustausch
  - Veranstaltung von Tagungen
  - Pflege von Kontakten zu Kultur- und Bildungseinrichtungen der Region wie z.B. Hochschulen, Schulen und Museen
  - Beteiligung an öffentlichen Diskursen über Fragen der Stadtgestaltung und der Gestaltung öffentlicher Einrichtungen
  - Veröffentlichung eigener Publikationen: z.B. Tagungsberichte, Schulungsunterlagen, Stellungnahmen zu Fragen der Kreativwirtschaft



KREATIVE  
DARMSTADT

### § 3 Verwendung von Finanzmitteln des Vereins

- 3.1. Finanzmittel aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vereinsanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2. Der Vorstand und andere Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die zu vergütende Tätigkeit ist in Art und Umfang genau zu spezifizieren.
- 3.3. Über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Diese Entscheidung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden; ein „Vorratsbeschluss“ ist möglich.
- 3.4. Über die Vergütung anderer Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- 3.5. Auslagen, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten entstehen, werden nach Begründung und Vorlage von Belegen erstattet.
- 3.6. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck fördert und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.2. Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die dem Zweck und der in dieser Satzung niedergelegten Zielen zustimmen. Der Vertreter einer juristischen Person hat, wie eine natürliche Person, nur eine Stimme.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder können studierende, korrespondierende, fördernde, assoziierte und Ehrenmitglieder sein; sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, aber das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Dort haben sie auch Rederecht.
- 4.4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 4.5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Diese muss dem Vorstand gegenüber mit mindestens vierteljähriger Frist abgegeben werden.



KREATIVE  
DARMSTADT

- b) durch Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins in erheblichem Maße schadet oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist. Die Entscheidung des Vorstandes, die mit einfacher Mehrheit zu fällen ist, wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 4.6. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Geld- oder Sachleistungen erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind grundsätzlich gleichberechtigt.
- 5.2. Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Rat und Tat sowie durch Auskünfte und Informationen unterstützen.
- 5.3. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand vorzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 6 Organe des Vereins

- 6.1. Diese sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. der Beirat

## § 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie
- wählt und entlastet den Vorstand,
  - wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer,
  - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen,
  - genehmigt den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr,
  - entlastet die gewählten Vertreter,
  - beschließt die Beitragsordnung und
  - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.



KREATIVE  
DARMSTADT

- 7.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich mittels Brief oder E-Mail einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 7.3. Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung mit Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mit schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 7.4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben; über deren Behandlung beschließt die Versammlung.
- 7.5. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Stellvertreter geleitet.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- 7.8. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

## § 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 8.2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) weiteren zwei Vorstandsmitgliedern



KREATIVE  
DARMSTADT

- 8.3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 8.4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zu den nächsten Neuwahlen ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- 8.5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt: Der Stellvertreter ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- 8.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag. Die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit sollen nur interne Wirkung entfalten.
- 8.7. Der Vorstand kann zur Erfüllung konkreter Aufgaben Arbeits- bzw. Werkverträge abschließen.
- 8.8. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer berufen, Ausschüsse einsetzen und einzelnen Mitgliedern Aufgaben zuweisen.

## § 9 Der Beirat

- 9.1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Diesem gehören Persönlichkeiten an, die den Zwecken des Vereins nahestehen; die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- 9.2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen; Wiederberufung ist möglich.
- 9.3. Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte und tagt mindestens einmal im Jahr; zu dieser Sitzung lädt der Sprecher ein.
- 9.4. Der Beirat und seine Mitglieder beraten den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder einzelne Mitglieder wenden und um Rat oder Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den Vorstand herantragen.

## § 10 Schatzmeister und Kassenprüfung

- 10.1. Der Schatzmeister hat jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, der von den Kassenprüfern auf formelle Richtigkeit geprüft wird. Den Kassenprüfern sind alle hierzu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und ihnen obliegt es auch, die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die Berufungsdauer entspricht der des Vorstands, eine Wiederwahl ist demzufolge möglich. Die Kassenprüfer gehören weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium an und dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung umfasst die Prüfung der Kassenführung, Prüfung, ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind, und Überprüfung von Abweichungen zum festgelegten Haushaltsplan. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## § 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 12.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als ungültig erweisen, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig. Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

## § 13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 22. Mai 2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 22. Mai 2013